

## **Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen**

### **Art. 1**

Die von der Stadt Erlangen auf Grund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlassene Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen vom 08.08.2011 (Die amtlichen Seiten Nr. 17 vom 18.08.2011), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.05.2013 (Die amtlichen Seiten Nr. 11 vom 31.05.2013) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden hinter den Worten „melden sich“ die Worte „mit dem Ausfüllen und Unterzeichnen eines schriftlichen Anmeldeformulars“ eingefügt. Die Worte „unter Vorlage eines mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises“ werden gestrichen.
  - b) Hinter Satz 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt: „Bei der Anmeldung sind von den Nutzerinnen und Nutzern ein mit einem Lichtbild versehener amtlicher Ausweis und, soweit dem Ausweis die aktuelle Anschrift nicht entnommen werden kann, ein Nachweis über den aktuellen Wohnsitz vorzulegen.“
  - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Worte „zusätzlich zu den in S. 1 genannten Erfordernissen“ werden durch das Wort „zudem“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt: „Überlässt die Nutzerin / der Nutzer ihren / seinen Ausweis dennoch einem unberechtigten Dritten zur Nutzung, so haftet sie / er für jedweden Schaden, der der Stadtbibliothek auf Grund der Nutzung des Leseausweises durch den unberechtigten Dritten entsteht.“
  - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
  - c) Hinter Satz 4 wird folgender Satz 5 neu eingefügt: „Unterbleibt eine solche unverzügliche Verlustanzeige aus Gründen, die die Nutzerin / der Nutzer zu vertreten hat, so haftet sie / er für jedweden Schaden, der der Stadtbibliothek auf Grund des Verlusts des Leseausweises entsteht.“
  - d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.
3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden hinter den Worten „vollständige Adresse“ die Worte „des Erst- und falls vorhanden auch des Zweitwohnsitzes“ angefügt.
  - b) In Satz 3 werden hinter den Worten „unverzüglich gelöscht“ die Worte „, es sei denn, es bestehen noch offene Forderungen der Stadtbibliothek gegen die Nutzerin / den Nutzer.“ angefügt.
4. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Personen, die gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Haus- und Benutzungsordnung verstoßen oder Anordnungen des Bibliothekspersonals missachten, können durch schriftliche Verfügung der Leitung der Stadtbibliothek zeitweilig, bei wiederholten und schwerwiegenden Verstößen auch dauerhaft von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

(2) Nutzerinnen und Nutzer, gegen die offene Forderungen der Stadtbibliothek in Höhe von mindestens 5,00 EUR bestehen, können durch Sperren des Leseausweises von der Medienausleihe ausgeschlossen werden. Die Ausweissperrung wird aufgehoben, sobald die offenen Forderungen beglichen wurden.“

### **Art. 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.